

Antrag 2021/II/Dig/1

Jusos Hamburg

Der/Die Landesparteitag möge beschließen:

Anonymität ist Meinungsfreiheit – Für ein gerichtliches Meldeverfahren statt gefährlicher Klarnamenpflicht

1 Wir fordern die SPD Hamburg sowie - zur Weiterleitung durch dieselbe an den Bundesparteitag
2 der SPD - die SPD auf Bundesebene dazu auf, sich klar und öffentlich gegen eine Klarnamen-
3 pflicht im Internet zu positionieren.

4 Darüber hinaus fordern wir die Einführung einer Möglichkeit, anonyme Accounts bei wieder-
5 holter Verbreitung rechtswidriger Inhalte per gerichtlichem Beschluss vom Anbieter der Platt-
6 form sperren zu lassen. Diese Regelung könnte beispielsweise als eine Änderung im Telemedi-
7 engesetz umgesetzt werden, die eine gerichtlich angeordnete Sperrverfügung an die Adresse
8 der jeweiligen Plattformdienste ermöglicht.

9 **Begründung**

10 **Probleme der Klarnamenpflicht**

11 Vonseiten verschiedener PolitikerInnen kommt seit einigen Jahren immer wieder der Vor-
12 schlag, bei bestimmten Foren und Plattformen im Internet eine Klarnamenpflicht, also die ver-
13 pflichtende Nutzung des bürgerlichen Namens bei der Accounterstellung, einzuführen. Dieser
14 sicher gut gemeinte Vorschlag zeigt bei näherer Betrachtung die Distanz vieler PolitikerInnen
15 zur digitalen Realität und stellt eine Gefahr für die Meinungsfreiheit, gerade von Minderheiten,
16 dar [1].

17 Das genannte Ziel ist meistens, solchen Accounts den Schutz der Anonymität zu entziehen, die
18 durch Beleidigungen, Drohungen und Falschinformationen auffallen und damit der Kommu-
19 nikation im Netz schaden. Dass eine Klarnamenpflicht beim Erreichen dieses Zieles aber wir-
20 kungslos und allgemein schädlich für die Diskussion im Internet ist, wird nicht nur von Netzex-
21 pertInnen immer wieder betont, sondern lässt sich mittlerweile auch mit Daten belegen. Die
22 Liste der Gründe hierfür ist lang, einige sollen hier genannt werden:

23 **1. Mangelnde Wirksamkeit**

24 Drohungen und Beleidigungen erfolgen online nicht nur anonym, sondern oft auch unter frei-
25 willig genutztem Klarnamen. Tatsächlich ist die durchschnittliche Aggression durch Accounts
26 mit Klarnamen sogar **höher** als durch anonyme Accounts (siehe Grafik, Rost et al. 2016 [2]).

27 In Südkorea, das 2007 eine umfassende Klarnamenpflicht eingeführt hatte, hat diese Regelung
28 **keine** eindeutigen Nutzen gezeigt. Wegen Verfassungswidrigkeit im Bereich der Meinungs-
29 freiheit von NutzerInnen und Plattformen sowie der Bestimmung der eigenen Identität wurde
30 sie 2012 wieder abgeschafft (Caragliano 2013 [3]).

31 1. Gefährdung und Zensur statt Schutz

32 Konsequenzen hat die Identifizierbarkeit von Menschen im Internet eher dann, wenn diese auf
33 privatem, nicht rechtlichem und womöglich rechtswidrigem Wege erfolgen. So können online
34 geäußerte Meinungen jeglicher Art über den Klarnamen der Person z.B. dem Wohnort zugeord-
35 net werden und zu Repressionen im echten Leben führen. Nicht umsonst ist „Doxxing“, also die
36 Veröffentlichung privater Daten, eine im Netz übliche Attacke gerade gegen Frauen und Min-
37 derheiten. Anonymität **stärkt** und schützt die zivile Wehrhaftigkeit des/der Einzelnen.

38 Die Anonymität suchen daher in erster Linie nicht etwa Menschen, die Hass verbreiten. Es
39 sind Minderheiten oder Menschen, die sensible Themen behandeln, die durch die Anonymi-
40 tät vor Gefahr und Diskrimination geschützt werden. Die Beispiele sind vielfältig: Mitglieder
41 der LGBTQ-community, religiös oder politisch Verfolgte, anonym recherchierende JournalistIn-
42 nen, WhistleblowerInnen, KünstlerInnen, Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen
43 und viele mehr. Die Klarnamenpflicht ist **ein Mittel der Zensur** und nicht eins des Schutzes von
44 Menschen im Netz [4][5].

45 1. Überflüssigkeit und Unverhältnismäßigkeit

46 In strafrechtlich relevanten Fällen ist die Feststellung der Identität der AccountnutzerIn, so sie
47 dem Anbieter bekannt ist, bereits möglich. §14 Abs. 2 des Telemediengesetzes [6] sieht bereits
48 vor, dass Bestandsdaten an Strafverfolgungsbehörden herausgegeben werden können. Eine
49 weitere Einschränkung der Anonymität ist daher überflüssig und unverhältnismäßig.

50 1. Mangelnder rechtlicher Nutzen

51 Fälle wie der Prozess zwischen der ehemaligen österreichischen Grünen-Politikerin Sigi Mau-
52 rer und einem *nicht* anonym auftretenden Mann haben gezeigt, dass Klarnamen für ein rechtli-
53 ches Vorgehen gegen Belästigung **nicht** unbedingt als Beweis der Urheberschaft ausreichen [7].
54 Im Gegensatz zu den Gefahren in 2. bringt die Klarnamenpflicht für ein rechtliches Vorgehen
55 gegen Hass im Netz entsprechend wenig.

56 1. Probleme mit Datensicherheit

57 Dass private Daten bei großen Anbietern keineswegs sicher sind, haben Skandale bei fast je-
58 der großen Nutzerdatenbank, darunter regelmäßig bei Facebook, gezeigt [8] Die Verpflichtung,
59 diese Daten einer unsicheren Plattform zur Verfügung zu stellen, **darf nicht Bedingung sein**, um
60 am Diskurs im Internet teilnehmen zu können.

61 Gerichtliches Meldeverfahren für Accounts als Alternative

62 Um rechtswidrigen Inhalten und ihren VerfasserInnen im Internet ein wirksames Mittel ent-
63 gegen zu setzen müssen auf Plattformen und Foren im Netz verbindliche Regeln gelten. Diese
64 sind unter anderem im **Netzwerkdurchsuchungsgesetz [9]** festgeschrieben.

65 Hierbei ist bislang jedoch lediglich die Löschung von Inhalten (Posts, Tweets) vorgesehen. Zu-
66 dem liegt die Beurteilung der Inhalte in den Händen des privaten Anbieters. Zum einen ergibt

67 sich daraus eine geringe Wirksamkeit, da sich Inhalte schneller produzieren lassen, als sie aus-
68 reichend beurteilt und gelöscht werden können. Zum anderen ist eine angemessene Kontrolle
69 der Entscheidungsfindung bei privaten Anbietern nicht möglich. Weitergehende Mittel sind al-
70 so notwendig, dürfen aber nicht den privaten Anbietern überlassen werden.

71 Bei NutzerInnen, die aus der Anonymität wiederholt rechtswidrige Inhalte verbreiten, reicht
72 das Sperren dieser Inhalte im Einzelnen nicht aus. Für eine echte Wirkung muss es eine Mög-
73 lichkeit geben, den Account selbst zu sperren. Damit würde die Aktivität nachhaltig unterbun-
74 den werden und selbst bei der Erstellung eines neuen Accounts durch den/die NutzerIn die
75 Reichweite drastisch verringert (0 Follower bei Twitter, 0 Freunde bei Facebook etc.).

76 Um die verbindliche Durchsetzung rechtlicher Ansprüche zu gewähren, dabei aber der Mei-
77 nungsfreiheit ausreichende Bedeutung zukommen zu lassen, sollten diese Entscheidungen von
78 gerichtlicher Seite getroffen werden. Eine Sperrverfügung, die per gerichtlichem Beschluss ei-
79 nen Plattformanbieter wie Facebook oder Twitter dazu verpflichtet, einen bestimmten anony-
80 men Nutzeraccount zu sperren, ist ein deutlich mächtigeres Mittel als die Sperrung von ein-
81 zeln Inhalten. Zur Veröffentlichung einer zustellungsfähigen Anschrift sind Anbieter bereits
82 nach Netzdurchsuchungsgesetz verpflichtet. Durch die gerichtliche Kompetenz und die damit
83 garantierte Achtung der Meinungsfreiheit wäre hiermit die notwendige Legitimation gegeben.

84 Dieser Vorschlag geht auf Ulf Buermeyer, Richter und Vorsitzender der Gesellschaft für Frei-
85 heitsrechte, zurück. In der rechtlichen Ausgestaltung würde es sich anbieten, ihn als Experten
86 für Netz- und Freiheitsrechte hinzuzuziehen.

87 Die SPD ist immer die Partei gewesen, die sich für die gesellschaftliche Teilhabe Aller und für
88 den freien, gesamtgesellschaftlichen Diskurs stark macht. Damit dies auch im 21. Jahrhundert
89 und in der digitalen Welt der Fall ist, müssen wir uns gegen eine Klarnamenpflicht und für die
90 Bewahrung der Anonymität im Internet starkmachen. Mit der Ablehnung dieser für die Mei-
91 nungsfreiheit gefährlichen Auflage und dem Angebot einer wirkungsvollen Alternative verfolgt
92 dieser Antrag proaktiv das Prinzip des „Sowohl-als-auch“, das die SPD seit jeher prägt.

93 **Quellen:**

94 [1] [https://www.spiegel.de/netzwelt/web/wenn-ueber-fussball-so-gesprochen-wuerde-](https://www.spiegel.de/netzwelt/web/wenn-ueber-fussball-so-gesprochen-wuerde-wie-ueber-das-internet-a-1266384.html)
95 [wie-ueber-das-internet-a-1266384.html](https://www.spiegel.de/netzwelt/web/wenn-ueber-fussball-so-gesprochen-wuerde-wie-ueber-das-internet-a-1266384.html) [2] Rost K, Stahel L, Frey BS (2016) Digital So-
96 cial Norm Enforcement: Online Firestorms in Social Media. PLOS ONE 11(6): e0155923.
97 <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0155923>

98 [3] David A. Caragliano - Real names and responsible speech: the cases of South Ko-
99 rea, China, and Facebook. [https://www.ndi.org/sites/default/files/Caragliano_Stanford_Pa-](https://www.ndi.org/sites/default/files/Caragliano_Stanford_Paper_Apr_5_2013.pdf)
100 [per_Apr_5_2013.pdf](https://www.ndi.org/sites/default/files/Caragliano_Stanford_Paper_Apr_5_2013.pdf)

101 [4] [https://netzpolitik.org/2016/gute-gruende-fuer-pseudonymitaet-und-gegen-eine-](https://netzpolitik.org/2016/gute-gruende-fuer-pseudonymitaet-und-gegen-eine-klarnamenpflicht/)
102 [klarnamenpflicht/](https://netzpolitik.org/2016/gute-gruende-fuer-pseudonymitaet-und-gegen-eine-klarnamenpflicht/)

103 in Langform und auf Englisch: <https://www.eff.org/de/deeplinks/2011/07/case-pseudonyms>

- 104 **[5]** Bambauer, Derek E., Censorship V3.1 (September 9, 2012). 18 IEEE Internet Computing
105 26 (May/June 2013); Arizona Legal Studies Discussion Paper No. 12-28. Available at SSRN:
106 <https://ssrn.com/abstract=2144004> or <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.2144004>
- 107 **[6]** <https://www.gesetze-im-internet.de/tmg/>
- 108 **[7]** [https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-10/gerichtsurteil-sigrid-maurer-](https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-10/gerichtsurteil-sigrid-maurer-craftbeer-belaestigung-rufschaedigung)
109 [craftbeer-belaestigung-rufschaedigung](https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-10/gerichtsurteil-sigrid-maurer-craftbeer-belaestigung-rufschaedigung)
- 110 **[8]** <https://netzpolitik.org/tag/datenleck/> (Übersicht)
- 111 **[9]** <http://www.gesetze-im-internet.de/netzdg/>